|  |
| --- |
| Adresszeile1Adresszeile2Adresszeile3Adresszeile4Adresszeile5Adresszeile6Adresszeile7 |

23.11.2021

**Corona-Infektionsschutz**

**3-G-Regel für Arbeitgeber und Beschäftigte**

Anrede,

die aktuelle Corona-Virus-Pandemie stellt uns weiterhin alle vor Herausforderungen. Die gesamte Gesellschaft trägt dazu bei, einer weiteren schnellen Ausbreitung des Virus entgegenzuwirken. Dazu gehört auch, dass wir das betriebliche Infektionsrisiko weiter verringern müssen.

Deswegen gelten die eigentlich bis einschließlich 24. November befristeten Regeln zum betrieblichen Infektionsschutz bis einschließlich 19. März 2022 unverändert fort, u.a. Masken- und Abstandspflicht, Kontaktreduzierung, Testangebote, etc.

Neu hinzukommt die (bußgeldbewehrte) betriebliche 3G-Regelung: Arbeitgeber und Beschäftigte müssen bei Betreten der Arbeitsstätte oder vor Besteigen eines Sammeltransports einen Impf- oder Genesenennachweis oder eine aktuelle Bescheinigung über einen negativen Coronatest mitführen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dies zu kontrollieren und muss diese Kontrollen dokumentieren.

Beigefügt finden Sie Antworten auf mögliche Fragen rund um das Thema 3G-Regelung.

*(Muster für betriebsinterne Regelung (abweichende Organisation ist selbstverständlich denkbar, wenn beispielsweise betriebliche Tests durch entsprechend qualifizierte Personen angeboten werden oder Tests nur extern erfolgen können, weil weder betriebliche Tests noch beaufsichtigte Selbsttests möglich sind)*

*Geimpfte und Genesene*

*Geimpfte und Genesene können den Impfnachweis bei …….. einmalig vorzeigen, der/die dies dokumentiert.*

*Tests*

*Soweit kein Impf- oder Genesenennachweis vorliegt, muss bei Betreten der Arbeitsstätte/Baust ein Testnachweis vorliegen. Das kann beispielsweise durch Übersenden des Digitalen Testergebnisses eines Bürgertests an ……….. erfolgen. Alternativ besteht die Möglichkeit, in der Arbeitsstelle unter Aufsicht einen Selbsttest zu machen. Wir stellen …….. (Anzahl/ mindestens zwei) Selbsttests kostenfrei zur Verfügung.*

*Für die Aufsicht werden folgende Personen unterwiesen:*

*Bitte achten Sie darauf, bei Besuch der Arbeitsstätte/einer Baustelle sowie bei Besteigen eines Sammeltransports Ihren Nachweis immer bei sich zu haben, damit dieser bei etwaigen Kontrollen vorgezeigt werden kann. Alternativ können Sie eine Kopie bei ………. hinterlegen.*

*Die 3G-Regel gilt auch, wenn nur ein Beschäftigter vor Ort ist, aber der Kontakt mit anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann.*

*Die Arbeitsaufnahme kann erst nach Vorliegen des Testergebnisses erfolgen. Erst dann dürfen Räumlichkeiten außerhalb des Testbereiches betreten bzw. ein Sammeltransport bestiegen werden.*

(soweit gewünscht kann man auch folgenden Hinweis noch aufnehmen:)

*Der Verstoß gegen die 3G-Regel ist eine Ordnungswidrigkeit, die sowohl für den Beschäftigten als auch den Arbeitgeber mit einem Bußgeld bis zu 25.000 € geahndet werden kann.*

*Wenn der Arbeitnehmer aufgrund des fehlenden Nachweises seine Arbeitspflicht nicht erfüllen kann, können arbeitsrechtliche Konsequenzen, insbesondere Abmahnung und als ultima ratio Kündigung in Betracht kommen. Bei schuldhafter Nichterbringung der Arbeitsleistung dürfte in der Regel auch kein Vergütungsanspruch bestehen. Letzteres gilt im Übrigen auch, wenn ein Ungeimpfter aufgrund einer Quarantäneanordnung seine Arbeitspflicht nicht erfüllen kann.*

Freundliche Grüße

- Unterschrift –

ANLAGE BMAS 3G-FAQ